



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Kerstin Celina, Thomas Gehring, Ulrike Gothe, Jürgen Mistol, Gisela Sengl, Margarete Bause, Christine Kamm, Ulrich Leiner** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Blindengeldgesetzes (Drs. 17/17055)

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Art. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „bei pflegebedürftigen blinden oder taubblinden Menschen“ gestrichen.
- b) Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:
„⁴Im Fall des Bezugs von Blindengeld für hochgradig sehbehinderte Menschen gemäß Art. 2 Abs. 1 Satz 2 und 3 werden bei Pflegebedürftigkeit nach § 15 Abs. 3 Satz 4 Nr. 2 SGB XI (Pflegegrad 2) 13,8 % bzw. 27,6 % (bei zusätzlicher Taubheit) des Betrages nach § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 SGB XI angerechnet, in den übrigen Fällen (Pflegegrade 3 bis 5) 9,9 % bzw. 18,8 % (bei zusätzlicher Taubheit) des Betrages nach § 37 Abs. 1 Satz Nr. 2 SGB XI.“
- c) In Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „ , die blinden oder taubblinden Menschen“ und das Wort „zustehen,“ gestrichen.
- d) In Abs. 3 werden die Wörter „ , die blinde oder taubblinde Menschen“ und das Wort „erhalten,“ gestrichen.
- e) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:
„(4) Errechnet sich durch die Anrechnung nach den Abs. 1 bis 3 ein geringerer monatlicher Zahlbetrag als 60 €, wird ein Blindengeld in Höhe von 60 € ausgezahlt.““

Begründung:

Mit diesem Änderungsantrag werden die von der Staatsregierung vorgesehenen Änderungen des Art. 4 des Blindengeldgesetzes (BayBlindG) in den Buchst. a, b und c als Buchst. a, c und d übernommen. Eingefügt wird ein neuer Buchst. b und im Buchst. e (vorher Buchst. d) werden die Beträge erhöht.

1. Die Ergänzung in Art. 4 Abs. 1 (neuer Buchst. b) ist notwendig, damit hochgradig sehbehinderte Menschen, die aufgrund von Pflegebedürftigkeit im Sinne des SGB XI Leistungen der häuslichen Pflege erhalten, in gleicher Weise wie blinde und taubblinde Menschen einen Teil der Geldleistung zum Ausgleich behinderungsbedingter Mehraufwendungen behalten können. Typische blindheits- oder sehbehinderungsbedingte Mehraufwendungen in den Bereichen Information, Kommunikation und Mobilität werden von der gesetzlichen Pflegeversicherung nicht berücksichtigt.

Bei der im Gesetzesentwurf der Staatsregierung vorgesehenen Anrechnung nach Art. 4 Abs. 1 Satz 2 BayBlindG in Höhe von 46 bzw. 33 Prozent würde sich der Anrechnungsbetrag bei Pflegegrad 2 auf 145,36 Euro und bei den Pflegegraden 3 bis 5 auf 179,85 Euro belaufen. Beim niedrigsten Pflegegrad 2 läge der Restbetrag bei einem Blindengeldanspruch in Höhe vom 176,00 Euro demnach bei 30,64 Euro. Bei den Pflegegraden 3 bis 5 läge der Restbetrag sogar negativ bei - 3,85 Euro. Den Betroffenen bliebe also nur noch der Sockelbetrag von 20,00 Euro nach Art. 4 Abs. 4 BayBlindG-Neu.

Diese Beträge sind nicht geeignet, den Mehrbedarf hochgradig sehbehinderter Menschen zu decken. Auch der notwendige Verwaltungsaufwand stünde in keinem Verhältnis zu der tatsächlich erbrachten Leistung.

Auch unter Gerechtigkeitsgesichtspunkten erscheint eine Herabsetzung der Anrechnungsbeträge im selben Verhältnis, in dem das Sehbehindertengeld zum Blindengeld steht, angemessen. Der Anrechnungsbetrag bei Pflegegrad 2 läge in diesem Fall bei 43,61 Euro, der Anrechnungsbetrag bei den Pflegegraden 3 bis 5 bei 53,96 Euro. Die verbleibende Leistung von 132,39 Euro bei Pflegegrad 2 bzw. 122,04 Euro bei Pflegegrad 3 bis 5 ist eher zu einem Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile geeignet.

2. Sollte sich durch die Anrechnung von Leistungen der häuslichen Pflege nach Art. 4 Abs. 1 bis 3 BayBlindG ein geringerer monatlicher Zahlbetrag

als 60 Euro ergeben, wird ein Blindengeld in Höhe von 60 Euro als Sockelbetrag ausgezahlt. Die gegenüber dem Gesetzentwurf der Staatsregierung vorgenommene Erhöhung des Sockelbetrags von 20 Euro auf 60 Euro ist erforderlich, damit das abgestufte Blindengeld seinen Zweck als Ausgleich

behinderungsbedingter Nachteile zumindest in begrenztem Umfang erfüllen kann. Bei einem niedrigeren Betrag erschiene zudem der notwendige Verwaltungsaufwand zur Berechnung und Bewilligung der Leistung nicht mehr gerechtfertigt.